

GZ DFDAB0006-0006/2018

Förderentscheidung zu DFDAB0006-0001/2018; Antrag des Vereins Radio Maria auf Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes

Am 27.03.2018 brachte der Verein Radio Maria einen Antrag auf Förderung des Projektes „Einführung des DAB+ Regelbetriebes“ gemäß den „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes“ (im Folgenden: die Richtlinien) ein. Als Projektlaufzeit wurde 03.04.2018-02.04.2021 angegeben.

Gegenstand des Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung des Hörfunkprogrammes des Fördernehmers im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) erfolgt die Gewährung der Mittel durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der von ihr erstellten Richtlinien und im Einklang mit dem Digitalisierungskonzept (§ 21 KOG).

Unter § 22 Z 7 iVm Z 5 wird der Zweck der Verwendung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds wie folgt definiert: „Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung“ und „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades des ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, sowie sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“. Die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten vom 26.04.2017, KOA 4.000/17-008 (Digitalisierungskonzept 2017), § 1, statuiert als Ziel die Digitalisierung des Hörfunks.

Laut Kostenkalkulation wurden die förderbaren Nettoprojektkosten in der Höhe von EUR 65.398,80, bestehend aus den vorgeschriebenen Kosten der technischen Verbreitung über den angegebenen Projektzeitraum, veranschlagt. Der Tarifkalkulation der Ausstrahlungskosten der RTG Radio Technik GmbH ist zu entnehmen, dass sich diese aus Personalkosten, Mietkosten, Kosten für Hardware und Inventar und aus Kosten für Dienstleistungen zusammensetzen. Im Hinblick darauf, dass gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien nur jene Kosten förderbar sind, die Planungs-,

Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur entsprechen, sind Betriebskosten (Personalkosten, Miet-, Infrastruktur- und Reinigungskosten für Büroräumlichkeiten, etc.) gemäß der Richtlinie nicht förderbar. Überdies werden gemäß Pkt. 3.2. nur jene Kosten als förderbare Kosten anerkannt, die nach Antragstellung entstanden sind. Demgemäß war die Fördersumme unter Zugrundelegung förderbarer Nettoprojektkosten in der Höhe von EUR 43.245,35 für den Zeitraum 03.04.2018-02.04.2021 zu berechnen.

Die KommAustria wurde von der RTR-GmbH gemäß § 23 Abs. 2 KOG zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2018 die Förderung des Projektes. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes sowie des KOG umfasst ist, da gemäß Pkt. 1. der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 7 iVm Z 5 KOG für Kosten, die der Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes dienen, vergeben werden kann. Derartige Kosten sind gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien insbesondere Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen.

Laut glaubhaften Angaben des Fördernehmers ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt. Die rechtliche Prüfung des Antrags ergab daher, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Für die Kosten des eingereichten geförderten Projekts wurden keine anderen Förderungen aus Bundesmitteln, keine sonstigen staatlichen Förderungen Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten und ebenso keine anderen De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bezogen.

Die Auszahlung erfolgt gemäß Pkt. 5.2. in Verbindung mit Pkt. 5.3. der Richtlinien in drei Raten, nämlich jeweils ein Drittel nach Einlangen des durch den Fördernehmer unterfertigten Förderungsvertrages bei der RTR-GmbH, nach Einlangen des Zwischenberichtes ein Jahr nach Inkrafttreten des Förderungsvertrages sowie nach Einlangen des Endberichtes gemäß Pkt. 6.6. der Richtlinien und Prüfung desselben durch die RTR-GmbH. Gemäß Pkt. 5.3. kann im Förderungsvertrag eine andere Art der Auszahlung als eine Auszahlung in zwei Raten gemäß Pkt. 5.2. gewählt werden, soweit das in der Eigenart des Projektes begründet ist. Im konkreten Fall ist aufgrund der langen Laufzeit des Projektes eine Auszahlung der Fördersumme in drei Raten zweckmäßig.

Der Förderungsnehmer beantragte eine Förderung in der Höhe von 50 % der förderbaren Gesamtprojektkosten. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um den ersten Regelbetrieb im Bereich DAB+ handelt und dessen Erfolg maßgeblich dafür sein wird, ob und wann es zu weiteren Regelbetrieben kommen wird, war das gegenständliche Projekt mit 50 % – dem maximalen Anteil – zu fördern. Damit beträgt die **Fördersumme EUR 21.622,67**.

Mag. Oliver Stribl
Geschäftsführer (FB Medien)

Wien, am 22.08.2018